



Inhaltsverzeichnis

Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Herne	1
Allgemeinverfügung zum Vollzug des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) und des Asylgesetzes (AsylG) (hier: Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie) - Bekanntmachung der Stadtverwaltung Herne als untere Ausländerbehörde vom 16.04.2020.....	2
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Catalin Samuel Paraluta	4

Herausgeber:

Erscheinungsweise:

Bezug:

Stadt Herne, Der Oberbürgermeister, Pressebüro, Friedrich-Ebert-Platz 2, 44623 Herne, Telefon 0 23 23 / 16 - 0
nach Bedarf

Einzelbezug ist kostenlos bei Abholung im Rathaus Herne, Friedrich-Ebert-Platz 2, 44623 Herne
und im Rathaus Wanne, Rathausstraße 6, 44649 Herne, während der üblichen Dienststunden.

Das Amtsblatt steht im Internet unter www.herne.de zum kostenlosen Download zur Verfügung.

**Allgemeinverfügung zum Vollzug des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) und des
Asylgesetzes (AsylG) (hier: Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie) -
Bekanntmachung der Stadtverwaltung Herne als untere Ausländerbehörde vom
16.04.2020**

Die Dienststelle der Stadt Herne als Ausländerbehörde in der Hauptstr. 241, 44649 Herne (WEZ) ist ab Mittwoch, den 18. März 2020, bis zunächst einschließlich Donnerstag, den 30.04.2020, für den regulären Besucherverkehr geschlossen.

Die Stadt Herne trifft als untere Ausländerbehörde gemäß § 71 AufenthG, §§ 13 und 14 der Verordnung über die Zuständigkeit im Ausländerwesen (ZustAVO) vom 10.09.2019 (SGV. NRW. 26), infolge dieser Ausgangslage folgende Anordnungen:

1. Für innerhalb des Zeitraums vom 18.03.2020 bis einschließlich 31.05.2020 ablaufende befristete Aufenthaltstitel (nationale Visa, Aufenthaltserlaubnisse, Blaue Karten EU, ICT-Karten, Mobile ICT-Karten) von Ausländern mit Hauptwohnsitz innerhalb der Stadt Herne wird die Fortgeltungsfiktion von Amts wegen angeordnet.

Sobald die Infektionsschutzmaßnahmen der Landesregierung NRW aufgehoben sind, ist die durch das Gesetz vorgesehene Antragstellung nach § 81 Abs. 1 AufenthG durch die nach Ziffer 1 dieser Verfügung erfassten Ausländer innerhalb von 4 Wochen nachzuholen.

2. Die Geltungsdauer von Duldungen (§§ 60a bis 60d AufenthG) und Aufenthaltsgestattungen (§ 55 AsylG), welche innerhalb des Zeitraums vom 18.03.2020 bis einschließlich 31.05.2020 ablaufen und welche für die Stadt Herne zugewiesenen Ausländer mit Hauptwohnsitz innerhalb der Stadt Herne ausgestellt wurden, werden von Amts wegen bis zum 31.05.2020 verlängert.
3. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekanntgegeben.

Begründung:

I.

Die von der Landesregierung NRW angeordneten Infektionsschutzmaßnahmen wegen des SARS-CoV-2 Krankheitserregers (sog. Corona Virus) haben Auswirkungen auf den direkten Dienstbetrieb der Ausländerbehörde Herne. Bereits vergebene Termine zur Beantragung oder Verlängerung des Aufenthaltsrechts müssen entfallen, da für deren Bearbeitung das erforderliche Personal nicht mehr zur Verfügung steht. Hierdurch bestünde die Gefahr unverschuldet ungeregelter Aufenthaltsrechte und unerlaubter Aufenthalte bei den betroffenen Ausländern.

Gemäß § 81 Abs. 4 AufenthG gilt der Aufenthaltstitel eines Ausländers bis zur Entscheidung der Ausländerbehörde als fortbestehend (sog. Fortbestandsfiktion), wenn der Ausländer vor Ablauf des bisherigen Aufenthaltstitels dessen Verlängerung oder die Erteilung eines anderen Aufenthaltstitels beantragt. Da Ausländer durch die Schließung der Ausländerbehörde unverschuldet daran gehindert sind, Verlängerungsanträge persönlich zu stellen und auch die postalische Bearbeitung derartiger Anträge derzeit nicht zeitnah erfolgen kann, wird von Amts wegen die Fiktionswirkung nach § 81 Abs. 4 AufenthG angeordnet. Klarstellend weise ich darauf hin, dass von der Fortgeltungsfiktion nur der ausdrücklich benannte Personenkreis erfasst ist, dessen befristete Aufenthaltstitel in dem angegebenen Zeitraum abgelaufen sind.

Die Maßnahme ist geeignet, um zu verhindern, dass sich Ausländer nicht entgegen § 4 Abs. 1 Satz 1 AufenthG ohne erforderlichen Aufenthaltstitel im Bundesgebiet aufhalten. Gleichzeitig dient die Maßnahme der Rechtsklarheit und der Absicherung des öffentlichen Lebens. Aufenthaltsrechtliche Dokumente sind häufig Basis für andere öffentliche Dienstleistungen. Es bedarf somit einer Übergangsregelung für bald ablaufende Aufenthaltstitel. Die Maßnahme ist somit auch erforderlich. Die Maßnahme ist außerdem eine begünstigende Entscheidung. Sie ist somit auch angemessen, um den Individualinteressen aller betroffenen Ausländer ausreichend Rechnung zu tragen und gleichzeitig die derzeit eingeschränkte Aufgabenerfüllung der Ausländerbehörde weiterhin zu ermöglichen.

Die nach Anlage D3 der Aufenthaltsverordnung (AufenthV) geregelten einheitlichen Fiktionsbescheinigungen werden für die Dauer der Maßnahme grundsätzlich nicht ausgestellt.

Im Rahmen der Fortgeltungsfiktion behalten die Nebenbestimmungen zum Aufenthaltsrecht (bspw. das Recht, eine Beschäftigung auszuüben) grundsätzlich ihre Gültigkeit.

II.

Die unter voranstehenden Erwägungen gelten auch für zugewiesene Asylbewerber, deren Aufenthalt nach § 55 Abs. 1 AsylG als gestattet gilt und durch eine Aufenthaltsgestattung dokumentiert wird sowie auf Ausländer zu, deren Abschiebung vorübergehend ausgesetzt wurde und welche eine Duldung nach §§ 60a ff. AufenthG besitzen.

Hinweise:

Die aktuelle Lage ist dynamisch. Bitte beachten Sie die Informationslage auf www.herne.de oder in den Lokalmedien.

Soweit erforderlich, kann die Geltungsdauer der oben angeordneten Maßnahmen auch bis nach dem 31.05.2020 verlängert werden. In diesem Fall ergeht eine gesonderte Allgemeinverfügung.

Für alle Personen, die nicht zum Adressatenkreis dieser Allgemeinverfügung zählen und deren Anliegen dringender Klärung bedarf, werden Servicehotlines in der Ausländerbehörde eingerichtet. Diese sind montags bis freitags unter folgenden Telefonnummern erreichbar:

02323/16-3352

02323/16-4551

02323/16-3455

02323/16-4557

02323/16-4567

02323/16-3701

02323/16-4555

02323/16-4554

02323/16-3622

02323/16-4702

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Catalin Samuel Paraluta

Für Herrn **Catalin Samuel Paraluta**, letzte bekannte Anschrift Rökenstraße 15, 44653 Herne liegt bei der Behörde Stadt Herne, Stadt Herne, Fachbereich Öffentliche Ordnung, Bußgeldstelle, Südstr. 8, 44625 Herne, Zimmer 222 folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Bescheid vom 07.04.2020, Aktenzeichen 80209363/A1P/0490

Dieses Schriftstück kann in der vorgenannten Dienststelle während der Öffnungszeiten Montag – Freitag von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und Mo., Di., Do von 13:30 Uhr bis 15:30 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt nach §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 7. März 2006 (SGV. NRW. 2010) als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Herne, 17.04.2020